

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/149

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Datum: 28.10.2010

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr	29.11.2010	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.12.2010	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	14.12.2010	öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung

Unsere bestehende Hundesteuersatzung ist seit dem Jahr 1975 in Kraft. Seither sind nur die Steuersätze geändert worden (1983, 1995 und 2002). Im Jahr 2002 wurde die sog. Kampfhundsteuer in die Satzung aufgenommen. Im Übrigen hat sich aber die Satzung nicht geändert.

Der Satzungstext stammt also aus einer Zeit, in der gerade die ersten Schritte zur automatischen Datenverarbeitung unternommen wurden. Zu dieser Zeit waren Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung notwendig, die heute überholt sind. So ist in der Satzung festgelegt, dass An- und Abmeldungen von Hunden nur quartalsweise erfolgen können. Wenn also ein Hund am 1.1. eines Jahres verstirbt, ist ebenso die volle Steuer für das erste Quartal zu entrichten wie im Falle eines Zuzugs zum 31.März. Wir schlagen vor, auch für die Hundesteuer die monatliche An- und Abmeldung zu ermöglichen.

In der bisherigen Satzung ist alles geregelt, was für die Veranlagung durch das Steueramt benötigt wird. Insofern hatten wir keine Veranlassung, die Satzung zu ändern. Die Rechtsprechung hat im Laufe der Zeit aber immer höhere Ansprüche an die Bestimmtheit einer Satzung gestellt und würde heute weite Teile unserer Satzung nicht mehr anerkennen.

Wir haben uns von einem Fachanwalt einen Satzungsentwurf erstellen lassen. Dieser enthält neben den von der Rechtsprechung geforderten textlichen Änderungen auch einige inhaltliche Änderungen:

- § 3 Abs.3: Die Auflistung der unabhängig von ihrem bisherigen Verhalten mit einer Kampfhundsteuer zu belegenden Hunderassen wird um den Staffordshire-Bullterrier und alle Kreuzungen der genannten Rassen untereinander.
- § 5: Bislang waren die Steuerbefreiungstatbestände in § 4 aufgeführt, die Ermäßigungen in § 5. Dies ist nun in § 5 zusammengefasst worden. Die Befreiungstatbestände sind nun in dem Begriff des „öffentlichen Interesses“ etwas zusammengefasst worden. Nach der neuen Satzung sind auch „pensionierte“ Diensthunde von Besteuerung ausgenommen. Künftig gibt es keine Steuerermäßigung mehr für Hunde des Bewachungsgewerbes oder Hunden von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern. Abgesehen davon, dass diese Tatbestände in unserer Gemeinde noch nicht vorgekommen sind stellt sich auch die Frage nach dem Sinn einer solchen Ermäßigung.

- Der § 7 der bisherigen Satzung ist ersatzlos gestrichen worden. Es handelt sich hierbei um rein ordnungsrechtliche Gesichtspunkte, die nicht mit der Besteuerung verknüpft werden sollten. Für die Antragssteller wäre es auch nicht zumutbar, für eine jährliche Steuerersparnis von 50,-€ oder 25,-€ die geforderten Nachweise zu führen.
- Die Befugnisse in der bisherigen Satzung, gemäß § 10 Abs. 4 Hunde, die unbeaufsichtigt ohne Hundemarke herumlaufen, einfangen zu lassen, und gemäß § 11 bei rückständiger Steuerzahlung Hunde zu versteigern, sind gestrichen. Diese Befugnisse der Gemeinde bestehen auch ohne Satzungsregelung.

Nicht geändert sind die Steuersätze.

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung wird beschlossen.

Externe Anlagen:

1. Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
2. Bestehende Hundesteuersatzung
3. Übersicht über die Hundesteuersätze umliegender Gemeinden

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr 29.11.2010 und des Verwaltungsausschusses 07.12.2010 für den Rat 14.12.2010